



Satzung

.1)

der Industriegewerkschaft METALL

für die Bundesrepublik Deutschland

mg tise?

.en,

Mit-

A 97 - 01687

A 97 - 01687

Satzung

der Industriegewerkschaft Metallichen für die Bundesrepublik Deutschländ

Die Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Teil der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Ihr Ziel ist eine das ganze Reich umfassende Industriegewerkschaft Metall.

Name und Sitz der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen "Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland". Sie hat ihren Sitz in Frankfurt a. M.

Zweck der Gewerkschaft

δ 2

Die Gewerkschaft hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität zu fördern und zu wahren. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Zusammenschluß aller in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
- Erringung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation;

- Demokratisierung der Wirtschaft und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen;
- Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen. Demokratische Gestaltung und Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes;
- gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
- Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge. sowie den Auf- und Ausbau des Berufsund Fachschulwesens und der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit;
- Pflege der Berufsstatistik und Erforschung der Erwerbsverhältnisse;
- 8. Erteilung von Rechtsauskunft und Patentberatung;
- Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen;
- soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, gewährt die Gewerkschaft Unterstützungen an Mitglieder:

 a) Die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;

- b) bei Streiks, Aussperrungen und in besonderen Notfällen;
- c) Erwerbslosenunterstützung;
- d) Invalidenunterstützung;
- e) Sterbegeld;
- f) Rechtsschutz.

Beitritt

§ 3

 Mitglied der Gewerkschaft können alle in der Metallindustrie und dem Metallgewerbe beschäftigten Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, einschließlich der Lehrlinge werden. 2. Der Beitritt zur Gewerkschaft ist freiwillig.

nicht unterschrieben hat.

- 3. Die Beitrittserklärung hat schriftlich bei der Verwaltungsstelle, deren Vertrauensleute oder der Zahlstelle zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller wohnt oder arbeitet.
 Mit der Beitrittserklärung und der Bezahlung eines Beitrittsgeldes und eines ersten Beitrages erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der Gewerkschaft als für sich verbindlich an, auch dann, wenn es die in der Mitgliedskarte oder im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung
- Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM für Mitglieder über 18 Jahre, 0,50 DM für Mitglieder unter 18 Jahre und für Lehrlinge 0,30 DM.
- Von der Aufnahme ausgeschlossen sind solche ehemaligen Mitglieder der NSDAP, und ihrer Gliederungen, und Personen, die sich durch ihr Verhalten an den Maßnahmen und Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligt haben.
- 6. Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den Metallarbeiter-Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird die Mitgliedschaft vor dem 1. Mai 1933 angerechnet, sofern sie innerhalb sechs Monaten nach der Gründung der örtlichen Gewerkschaften diesen wieder beigetreten sind. Zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird die Zeit von

der Gründung der örtlichen Gewerkschaft bis zur Heimkehr angerechnet, wenn sie ihren Beitritt innerhalb von vier Wochen nach der Arbeitsaufnahme erklären. In beiden Fällen kann der Vorstand auf Antrag von der Frist abgehen, wenn sie ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

7. Ueber die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

Uebertritt von anderen Gewerkschaften

\$ 4

- Sofern ein Mitglied den Betrieb wechselt und für den neuen Betrieb eine andere Industriegewerkschaft zuständig ist, muß es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der zuständigen Gewerkschaft beitreten.
- Der Uebertritt von Mitgliedern aus einer anderen Gewerkschaft wird durch den Vorstand vollzogen.
- 3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge in einer dieser Beitragsleistung entsprechenden Beitragsstufe angerechnet, Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage seines Uebertritts allen satzungsmäßigen Verpflichtungen seiner alten Gewerkschaft nachgekommen ist und die Anmeldung zum Uebertritt innerhalb von vier Wochen nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Gewerkschaft erfolgt.

Mitgliedsausweis

§ 5

- Bei Eintritt in die Gewerkschaft erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte für das laufende und das nächste Kalenderjahr, Mit Beginn des dritten Kalenderjahres wird das Mitgliedsbuch ausgehändigt.
- Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch ist auf Verlangen dem zuständigen Gewerkschaftsvertreter gegen Quittung auszuhändigen.
- Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedskarten oder Mitgliedsbücher werden auf Kosten des Mitgliedes, auf dessen Namen das Mitgliedsbuch ausgestellt ist, ersetzt.
 - Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft oder auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter, sich durch sein Mitgliedsbuch oder Ausweis zu legitimieren.

An- und Abmeldung beim Wohnungswechsel

δ 6

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung oder Zahlstelle ab- und bei der Verwaltungsstelle oder Zahlstelle des neuen Wohnortes anzumelden. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung wird im Mitgliedsbuch vermerkt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt

Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte oder des Mitgliedsbuches gegenüber der Verwaltungsstelle oder Zahlstelle, der das Mitglied angehört, erklärt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 8 Streichung wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, werden als Mitglieder gestrichen.

§ 9 Ausschluß von Mitgliedern

Wer nachweislich und absichtlich die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen die Satzungen verstößt, oder sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit diese durch die Satzung begründet sind, Folge zu leisten, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern

- Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen,
- Aus der Industriegewerkschaft Metall oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag durch den Vorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht in einem früheren Verfahren etwas anderes festgelegt wurde,
- 3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

Bolizhoa

🖟 👫 Höhe der Belträge

- Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch Wochenbeiträge aufgebracht. Die Beiträge sind nach dem Bruttoeinkommen gestaffelt und betragen mindestens einen Stundenverdienst.
- 2. Wochenbeiträge:

Arbeitslose	un	ıd	In	vε	li	de	n				0,10 DM
Lehrlinge											0,10 DM
Klasse I .											
											0,40 DM
											0,60 DM
* •											0,80 DM
											1,00 DM
											1,20 DM
											1,50 DM
											1,80 DM
"IX.		•						٠			2,20 DM

- Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge veroflichtet.
- 4. Da sich die Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, steht jedem Mitglied das Recht zu, seine Beitragspflicht in einer höheren als die für ihn vorgeschriebenen Beitragsklasse zu erfüllen.
- Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert, Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.
- Mitglieder, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränk; sind, können auf Antrag in eine niedrigere Beitragsklasse eingereiht werden. Ueber den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung.
- 7. In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Regelung örtlicher Sonderbeiträge unterliegt der Entscheidung des Vorstandes.
- Während der Zahlung von Unterstützungen müssen die Beiträge entrichtet werden.

- In besonderen Notfallen kann auf entsprechenden Antrag an die Ortsverwaltung der Beitrag für die Dauer von dreizehn Wochen gestundet werden. Wird nicht mit Ablauf der 13. Woche mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge begonnen, so erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.
- Mitglieder ohne Einkommen zahlen einen Anerkennungsbeitrag von 0.10 DM pro Woche.
- Während einer Haftzeit ruhen Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Leistungen der Gewerkschaft

§ 12 Unterstützungen

Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft inren Mitgliedern nach den in § 2 festgelegten Bedingungen folgende Unterstützungen:

- 1. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung;
- Erwerbslosenunterstützung (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung);
- 3. Invalidenunterstützung;
- 4. Sterbegeld;
- 5. Unterstützung in besonderen Notfällen;
- 6. Rechtsschutz.

Gemaßregeltenunterstützung

- Mitglieder, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen
 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
 - b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;
 - c) die Maßregelung muß vom Vorstand oder bei Verwaltungsstellen mit mehr als 5000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkennt sein.

- Die Gemaßregeltenunterstützung wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert werden.
- In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niedrigeren haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der höhere Beitrag 26 Wochen geleistet wurde.
- 4. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre Tätigkeit erfolgte, die die Maßregelung zur Folge hatte.
- Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
- Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.
- Die Unterstützungssätze sind dieselben wie bei Streiks und Aussperrungen.

Familienzuschläge

δ 14

- Für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, wird zu den Unterstützungssätzen ein Zuschlag gezahlt. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 13—52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich. Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3,— DM wöchentlich.
- Die in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen

haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen

- Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Betriebe können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand von der Ortsverwaltung und der Bezirksleitung gemeldet werden.
- Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.
- 4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage der betreffenden Industriegruppe wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können. Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird, Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens dreiviertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt hat.
- Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.
- Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich und ist vom Verstand die Genehmigung zur

Arbeitsniederlegung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Gewerkschaftsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen.

- 7. Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Vorstandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- und Vertragsbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen.
- 3. Tritt in dem Zustand des Streiks eine Aenderung ein, sei es durch Zugeständnisse der Unternehmer oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen, und der Vorstand darf nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder dafür stimmen.
- Unterstützungen bei den vom Vorstand genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur bei ununterbrochener Leistung von 13 Wochenbeiträgen erhalten und müssen bis zum Tage der Inanspruchnahme Beiträge geleistet sein.

Die Unterstützungssätze betragen wöchentlich:

(Bei einer Beitragsleistung seit 1945)

dez Hräge					Klaff	e			
ol de	ī	ĮΙ	111	IV	V	VI	VII	VIII	IX.
Anzahl d Wochenhet	0,30	0,40	0,60		räge i		1,50	1,80	2,20
13 52	5,40 6.30	7,20 8,40	10,20 12.00	13,60 16.00	16,00 19.00	19,20 22,80	22,50 27,00 31,50	26,10 30.60	30,80 35,20

10. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 13—52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,30 DM wöchentlich. Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes versorgungsberechtigte Kind 0.50 DM täglich, 3.00 DM wöchentlich.

11. Die in Absatz 10 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

12. In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niedrigeren Beitragsklasse haben nur dann Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der höhere Beitrag 26 Wochen geleistet wurde.

13. Mitglieder, die mehreren Gewerkschaften angehören, können bei Streiks und Aussperrungen Anspruch auf Unterstützung nur bei der Gewerkschaft erheben, die für die Durchführung der Bewegung verantwortlich ist.

14. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Ortsverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleich zu achten sind die auf den Werktag fallenden Feiertage.

Erwerbslosenunterstützung

§ 16

Die Erwerbslosenunterstützung wird auf Beschluß des Verstandes und des Beirates eingeführt, sobald die finanziellen Verhältnisse dies ermöglichen.

Invalidenunterstützung

§ 17

Die Invalidenunterstützung wird auf Beschluß des Vorstandes und des Beirates eingeführt, sobald die finanziellen Verhältnisse dies ermöglichen.

Sterbegeld

§ 18

 Beim Ableben von Mitgliedern, die dem Verband mindestens 52 Wochen angehörten und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, wird an die Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu erbringen. Ferner ist eine amtliche Bescheinigung über den Tod des Mitgliedes sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen und an den Vorstand einzusenden.

Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von: 52 Wochen 156 Wochen 260 Wochen

Beitragskl	. I	40,- DM	50, DM	60, DM
11	H	50, DM	60,— DM	70,— DM
**	III	60,— DM	70,— DM	80, DM
1:	IV	70,— DM	80,— DM	90,— DM
"	v	80,— DM	90,— DM	100,- D!A
11	VI	90,— DM	100.— DM	110.— DM
"	VII	100, DM	110,— DM	120,— DM
14	$_{ m IIIV}$	110, DM	120,— DM	130.— DM
12	IX	120,— DM	130,— DM	140,— DM

Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und die Bestimmungen des § 3 Ziffer 6 erfüllt sind.

Mitgliedern, die seit der Wiedererstehung der Gewerkschaftsbewegung Arbeitsinvalide sind und deshalb keine Vollbeiträge leisten können, wird die Mitgliedschaft, sofern sie bis zum 2. Mai 1933 Beiträge geleistet haben, insoweit angerechnet, daß Beitragsklasse II Anwendung findet.

- 2. Beim Todesfall der Ehefrau eines Mitgliedes, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat oder von demselben dauernd versorgt wurde, beträgt das Sterbegeld die Hälfte der obigen Sätze. Ueber den Tod der Ehefrau ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen und an den Vorstand einzusenden.
- Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltungen.

Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt nach 13 Wochen, gerechnet vom Todestag dessen, für den Sterbegeld beansprucht werden kann.

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

§ 19

- Unterstützungen bei außerordentlichen Notfällen können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen gezahlt haben.
 Die Höhe dieser Unterstützung wird vom Vorstand bestimmt.
- 2. Gesuche um Notlageunterstützung sind mit einer Schilderung der Notlage sowie der Familienverhältnisse mit dem Mitgliedsbuch bei der auständigen Ortsverwaltung einzureichen. Hat eine Verwaltungsstelle über 5000 Mitglieder, so ist die Genehmigung durch den Vorstand oder die Bezirksleitung nicht erforderlich. Die Erledigung der Gesuche muß jedoch nach den Anweisungen des Vorstandes erfolgen.

Rechtsschutz

- Rechtsschutz wird gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.
- Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.
- 3. Die Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt auf Antrag des Mitgliedes und wird vom Vorstand oder in Verwaltungsstellen mit mehr als 5 000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung bewilligt. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre An-

gaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Ortsverwaltung eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten. Das gleiche gilt für Prozesse, die ohne Genehmigung der zuständigen Stelle über die erste Instanz hinaus geführt wurden.

4. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

Rechtsansprüche

§ 21

- Alle auf Grund dieser Satzungen vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.
- 2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus den Gewerkschaftssatzungen oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtswey nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.

Gliederung der Gewerkschaft

§ 22 Bezirkseinteilung

Zur Durchführung aller organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird das Wirkungsgebiet der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung, Abgrenzung und Aenderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand.

- 2. Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch besoldete, vom Vorstand angestellte Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die auf der Bezirkskonferenz gewählt wird. Die Stelle eines Bezirksleiters wird vom Vorstand zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand unterbreitet. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert bis zu der ordentlichen Bezirkskonferenz, die nach dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag stattfindet. Die Sitzungen der Bezirksleitungen finden nach Bedarf statt. Die Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Bezirksleitung über alle Verhältnisse auf dem laufenden zu halten.
- 3. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:

a) Leitung der Agitation in ihren Bezirken;

- b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und Anweisungen des Vorstandes;
- c) Vornahme von Revisionen in den zu ihren Bezirken gehörenden Verwaltungs- und Zahlstellen;
- Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
- e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Gewerkschaftsinteresse erteilter Aufträge und durch die Satzungen zufallenden Obliegenheiten.
- Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind an die Bezirkskommission zu richten. Die Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

§ 23 Bezirkskonferenzen

 Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitung, zur Erörterung taktischer Fragen, sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage muß mindestens alljährlich eine Bezirkskonferenz abgehalten werden. Eine Bezirkskonferenz muß einberufen werden, wenn sie von den Delegierten eines Drittels der Verwaltungsstellen, die mindestens 50 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, beantragt wird.

- Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die Bezirksleitung.
- Die Mitglieder der Bezirksleitung (der Bezirksleiter und die ihm beigegebene viergliedrige Kommission), sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des Beirats haben das Recht, an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4. Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungsstelle hat das Recht, zur Bezirkskonferenz Vertreter zu entsenden. Die Zahl der Vertreter beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 2000 zwei und über 2000 drei, Abstimmungen erfolgen nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von diesen vertretenen Mitglieder, wenn Delegierte, die 25 Prozent der Mitgliedschaft vertreten, dieses beantragen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der einzelnen Verwaltungsstellen. Die Vertreter sind im ersten Vierteljahr nach dem Stattfinden des Verbandstages zu wählen. Ihr Mandat gilt bis zur Neuwahl, die im ersten Vierteljahr nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag vorgenommen wird. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

§ 24 Ortsverwaltung

Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

Der Vorstand kann nach vorhergehender versuchter Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungsstellen aufheben und anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

Bei satzungswidriger Geschäftsführung der Ortsverwaltung oder der Geschäftsführer ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend eine beauftragte Geschäftsleitung einzusetzen. Die Neuwahl der Ortsverwaltung oder Geschäftsführer ist sofort nach den satzungsmäßigen Bestimmungen vorzunehmen.

2. Die Leitung der Verwaltungsstelle ist die Ortsverwaltung. Diese wird gebildet von mindestens einem Bevollmächtigten, der gleichzeitig Geschäftsführer sein kann, einem Kassierer, mindestens drei Beisitzern und drei Revisoren. Die Ortsverwaltung ist in einer Mitgliederoder Vertreterversammlung zu wählen, die im ersten Vierteljahr nach dem Stattfinden des Verbandstages abzuhalten ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mindestens 13 Wochen der Gewerkschaft angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

3. Aufgaben der Ortsverwaltung:

- a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzung und dem Vorstand durch Verbandstagsbeschluß gegebene Vollmachten. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern, als auch Dritten gegenüber.
- b) Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich. Die Revisoren sind verpflichtet, monatlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen. Auch ohne vorherige Ankündigung ist in bestimmten Abständen die Kasse zu prüfen;
- c) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner, Betriebsräte-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen;
- d) Durchführung und Ueberwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte;

- e) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunfl;
- f) Ueberwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Vorstandes;
- g) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern;
- h) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Hauptkasse;
- Bestätigung und Kontrolle der Tätigkeit der Gewerkschaftsfunktionäre;
- Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Industriegewerkschaften.
- 4. Verwaltungsstellen mit 3000 Mitgliedern und mehr müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Durchführung der Wahl der Vertreter und Aufgaben der Vertreterversammlung sind durch eine Ortssatzung niederzulegen. In der Ortssatzung ist die Störke der Ortsverwaltung und deren Aufgaben im Rahmen der Gewerkschaftssatzung festzusetzen. Die Ortssatzung muß vom Vorstand genehmigt sein.
- 5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen von den Beiträgen 25 Prozent. Gelder der Hauptkasse dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes für örtliche Zwecke nicht verwandt werden. Ueber die Ausgaben aus dem der Ortsverwaltung zur Verfügung stehenden Teil der Beiträge und etwaiger besonderer örtlicher Beiträge ist dem Vorstand ein genauer Nachweis zu liefern.
- 6. Die Einsendung der Gelder für die Hauptkasse muß mindestens monatlich durch Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Die hierüber ausgestellte Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder. Die Revisoren sind verpflichtet, sich von der Ueberweisung der Gelder zu überzeugen.
- Ueber die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Bei-

- tragsmarken und der jeweilig bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist bei den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsverwaltungen haften für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken.
- 8. Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen und darüber einen Bericht an die zuständige Bezirksleitung einzusenden. Ergibt sich bei der Revision ein höherer Hauptkassenbestand als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig ist, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle drei Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats, einzusenden. Das gleiche gilt für die beiden Kassenrevisionen aufgestellten Revisionsprotokolle. Geschieht dies nicht, wird die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.
- Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens zwölf Wochenbeiträge je Mitglied und Vierteljahr zugrunde zu legen.
- Die Bezirksleiter oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.
- 11. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Den von ihm Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf die Gewerkschaft und die Kassenverhältnisse bezugnehmende Auskunft zu erteilen. Die Anlage örtlicher Gelder bedarf der Zustimmung des

Zam der verkauften Bei- Vorstandes.

- Alle den Verwaltungsstellen gehörenden Gegenstände,
 B. das Geld der Haupt- und Lokalkasse, Grundstücke,
 Häuser, Inventar und Material sind Eigentum der Industriegewerkschaft Metall.
 - § 25 Mitglieder- oder Vertreterversammlungen
- Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder bindend.
- Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat vierteljährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Ortsverwaltung entgegenzunehmen, der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Gewerkschaftssatzung zu treffen,

Organe der Gewerkschaft

§ 26 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Stellvertrefern, vier Sekretären, zwei Kassierern und fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt werden. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte heranziehen.

 Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind auf die Bezirke zu verteilen.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder drei Revisoren, die monatlich die Kassengeschäfte zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben,
- 3. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen;

- b) zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften; eines Vorsitzenden, des Kassierers oder eines Sekretärs;
- c) der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen sowie alle satzungsmäßigen Beschlüsse zu vollziehen und den Verwaltungsstellen diesbezügliche Verwaltungsvorschriften zu erteilen;
- d) die Anlegung sowie Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft darf nur mit Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erfolgen. Die Anlegung von Geldern hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen. Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

§ 27 Ausschuß

- Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Handlungen des Vorstandes ist ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern zu bilden.
- Der Ausschuß prüft die Revisionsberichte und ist verpflichtet, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.
- 3 Der Ausschuß hat Beschwerden über den Vorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch Satzung und Verbandstagsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft wahrzunehmen.
- 4. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit dem ordentlichen Verbandstag einen Bericht zu erstatten.
- Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verbandstag auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt.
- Die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein weiteres Amt in der Gewerkschaft ausüben.

§ 28 Beirat

 Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis auf 40000

- Mitglieder einen Vertreter, für jede weiteren 40000 Mitglieder einen weiteren. Beträgt die Restzahl der Mitglieder mehr als 20000, kann noch ein Vertreter entsandt werden. Die Vertreter werden in Bezirkskonferenzen gewählt.
- Zum Beirat gehören außerdem die Vorstandsmitglieder und Bezirksleiter. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sowie die Leiter der Sachreferate der Frauen, der Jugendlichen und der Angestellten nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- Der Beirat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

§ 29 Verbandstag

- Höchstes Organ der Gewerkschaft ist der Verbandstag. Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag muß auf Beschluß des Beirates einberufen werden, dabei gelten die Fristen der Ziffer 10 nicht. Einem außerordentlichen Verbandstag stehen die gleichen Befugnisse zu wie jedem ordentlichen.
- Zu dem Verbandstag werden 250 stimmberechtigte Abgeordnete gewählt.
- Für die Berechnung der auf die einzelnen Bezirke und Orte entfallenden Abgeordneten ist die Mitgliederzahl maßgebend, die sich am Quartalsschluß, sechs Monate vor dem Verbandstag nach den geleisteten Beiträgen ergeben hat.
 - Der Berechnung der Mitgliederzahl der einzelnen Orte sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.
- 4. Wählbar als Abgeordnete sind nur solche Mitglieder, die in dem in Abs. 3 bezeichneten Quartalsschluß mindestens für 52 auseinanderfolgende Wochen Beiträge geleistet haben und mit diesen am Tage der Wahl nicht mehr als vier Wochen im Rückstand sind.
- Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch Urwahl oder durch Versammlung der Mitglieder oder durch die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

- Für die Durchführung der Wahl erläßt der Vorstand eine Wahlordnung.
- Die bei der Wahl benutzten Stimmzeitel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Verbandstages durch den zuständigen Wahlvorstand aufzubewahren.
- 7. Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Verbandtages und für den Zeit- und Fahrgeldaufwand seiner Reise von seinem Wohnort zum Tagungsort und zurück und außerdem für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Verbandstag festgesetzt.
- 8. Der Verbandstag setzt eine Wahlprüfungskommission ein, die zu prüfen hat, ob die Abgeordneten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Abgeordnete, die nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind, sind zur Mandatsausübung auf dem Verbandstag nicht berechtigt und haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 9. Zur Vorbereitung der Satzung wird eine Satzungsberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor dem Verbandstag die in einem Verbandsbezirk gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Satzungsberatungskommission wählen. Die Wahl führt die Bezirksleitung durch.
- Jeder ordentliche Verbandstag ist mindestens 20 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
 - Die Bekanntgabe hat durch die Gewerkschaftsorgane zu erfolgen. Falls bis zum erstmaligen Zusammentritt ein solches Organ noch nicht vorhanden ist, hat die Unterrichtung der Mitglieder in anderer ausreichender Weise zu erfolgen. Anträge, die auf dem Verbandstag zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 13 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht und von diesem 10 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages in der obenbezeichneten Weise bekannt gemacht werden.

- 11. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirates, des Ausschusses und die Bezirksleiter nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil.
- 13. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie des Berichtes des Ausschusses;
 - b) Bestätigung des Rechnungsabschlusses der Kasse;
 - c) Behandlung der zum Verbandstag gestellten Anträge;
 - d) Festlegung der Verbandssatzung:
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages.
- Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von zweidrittel der abstimmenden Abgeordneten erforderlich.
- Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen darf zwei Jahre nicht übersteigen,

Verfahren bei Ausschluß von Mitgliedern

- Mitglieder, die die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch schädigen, können vom Vorstand ohne weitere Voruntersuchung ausgeschlossen werden. Jeder Ausschlußantrag ist ausführlich zu begründen und das Beweismaterial beizufügen.
 - Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist der Antrag an den Vorstand einzureichen.
- 2. Die Ortsverwaltung hat innerhalb von zwei Wochen sich über die Einleitung des Verfahrens schlüssig zu werden. Vor Eröffnung des Verfahrens ist das beschuldigte Mitglied durch Einschreibebrief zur Rechtfertigung aufzufordern. Von dem Beschuldigten kann die Einsetzung einer Untersuchungskommission beantragt werden. Auch ohne Antrag kann die Ortsverwaltung

- oder der Vorstand eine Untersuchungskommission einsetzen. Der Vorsitzende ist vom Vorstand oder von der Ortsverwaltung zu ernennen.
- 3. Damit ist das Versahren eröffnet. Antragsteller und Beschuldigter sind durch eingeschriebenen Brief zu benachricht.gen. Mit der Eröffnung des Versahrens ruhen Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Das Mitgliedsbuch ist einzuziehen und bleibt für die Dauer des Versahrens bei den Akten.
- Anstelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren eröffnet werden.
 Die Feststellungskommission besteht aus dem vom Vorstand oder der Ortsverwaltung zu bestimmenden Vorsitzenden und je zwei von den Parteien zu ernennenden Beisitzern.
- 5. Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung je zweier Beisitzer zur Untersuchungskommission innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben. Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag auf Ausschluß ohne Untersuchung erledigt. Ernennt dagegen der Antragsteller keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschluß als zurückgenommen.
- 6. Die Ortsverwaltung ist jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials einen Ausschluß als im Verbandsinteresse liegend erachtet, anstelle des Antragstellers zwei Mitglieder in die Untersuchungskommission zu entsenden und so die Fortführung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden, ebenso hat dieser auch den Antragsteller wie den Beschuldigten durch Einschreibebrief, der den Parteien mindestens acht Tage vorher zugehen muß, einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner einen Protokollführer zu bestellen.
- 7. Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrundeliegenden Angaben genau evtl. durch

Beweisaufnahme zu prüfen, zu protokoilieren und den Antrag auf Ausschluß dem Vorstand unter Beifügung ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten.

- 8. Die Entscheidung des Vorstandes besteht in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschluß von den Versammlungen bis zur Dauer eines Jahres oder Anordnung einer erneuten Untersuchung. Es muß in Annahme des Antrages auf Ausschluß bestanden werden, wenn das Mitglied während des Verfahrens austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Kommission nicht Folge leistet.
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an den Verbandsausschuß innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.
- 10. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Mitteilung Einspruch an den Verbandstag eingelegt werden. Dieser Einspruch ist unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuß dem Vorstand einzureichen.

Verfahren bei persönlichen Streitigkeften

§ 31

- Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in von der Gewerkschaft einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden.
- Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschluß von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschluß aus der Gewerkschaft nach sich ziehen.

tragt werden. Der Vorsitzende ist von der Ortsverwaltung zu bestellen. Dieser hat durch eingeschriebenen Brief die streitenden Parteien aufzufordern, innerhalb von vierzehn Tagen je zwei Beisitzer, die nicht in die Angelegenheit verwickelt sind, zu benennen.

4. Die Ortsverwaltung oder das Schiedsgericht hat zunächst die Parteien zu einem Vergleichsversuch zu laden. Gelingt der Vergleich, ist dieser zu protokollieren und der Fall ist erledigt.

Gelingt ein Vergleich nicht, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Parteien durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu laden. Die Parteien haben für die Ladung ihrer Zeugen selbst zu sorgen. Ernennt der Beschuldigte in der vorgeschriebenen Zeit keine Beisiter, so wird der gestellte Antragohne Verfahren erledigt, Ernennt dagegen der Antragsteller keine Beisitzer, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Ortsverwaltung ist jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials ein Verfahren als im Verbandsinteresse liegend betrachtet, anstelle des Antragstellers zwei Mitglieder in das Schiedsgericht zu entsenden, um so die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen.

5. Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände evtl. durch Beweisaufnahme genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidung darf bestehen:

- a) in Freispruch des Beschuldigten;
- b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
- c) in Beantragung des Ausschlusses des oder der Beschuldigten von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, beim Vorstand;
- d) in Beantragung des Ausschlusses des oder der Schuldigen aus der Gewerkschaft beim Vorstand.

- 6. Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Vergleichsverfahren dient nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß ein Ausschluß im Interesse der Gewerkschaft liegt, regelt sich das Verfahren nach § 30, wobei das Schiedsgericht zugleich Untersuchungskommission sein kann.
- Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes nach Ziffer 5a), b) und c) kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Vorstand erhoben werden,

Allgemeines

§ 32

Die Industriegewerkschaft Metall ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB. kann nur erfolgen, wenn er mit zwei Drittel Mehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird. Bei Beratungen des Verbandstages über den Austritt sind Vertreter des Bundes zur Beratung hinzuzuziehen. Unter DGB. ist die zukünftige Vereinigung der deutschen Gewerkschaften zu verstehen.

Auflösung der Gewerkschaft

\$ 33

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher Abgeordneten erfolgen. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Verbandstag.